Nr. 32
41. Jahrgang

Der Schuhmacher

3. August
1927

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag
Inserate (nur Berufliches) pro einspaltige Nonpareillezeile 40 Pfennig
Stellenvermittlungsanzeigen die Hälfte

Nürnberg, Essenweinstraße 1
Verantwortlich für die Redaktion: Otto Trefflich, Nürnberg
Fernruf 24403 Zahlungen: Postscheckkonto 23283, Exped d. „Schuhmacher"

Für Nichtmitglieder nur Postbezug
Bezugsgeld vierteljährlich RM 1.50 ohne Bestellgeld
Anzeigenannahme und Expedition: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1

1926, ein Krisenjahr der Schuhmacher

Die Lohn- und Arbeitskämpfe

Vor kurzem ist das **Jahrbuch des Zentralverbandes der Schuhmacher** für 1926 erschienen, dessen Inhalt gewissermaßen eine Chronik des Verbandslebens bildet für das verflossene Jahr.

Die gewaltige Krisenwelle, die sich zu Ausgang des Jahres 1925 erhob, und sich ausdehnte weit über die erste Hälfte des Jahres 1926, um von da ab langsam abzugleiten, erfaßte mit besonderer Schärfe die Schuhindustrie und überhot in dieser Industrie in ihrem Ausmaß alle früheren Krisen. Für die Arbeiter der Schuhindustrie war 1926 eines der katastrophalsten Jahre überhaupt, einerseits, weil die Unternehmer sich die Krise zunutze machten, um durch einen unbändigen **Lohndruck** sich schadlos zu halten, anderseits weil sie gerade diese Zeit benutzten, um die sogenannten **Rationalisierungsmaßnahmen** durchzuführen. Der Zentralverband der Schuhmacher mußte unter außerordentlichen Kraftanstrengungen die schwersten Kämpfe führen, um wieder normale Verhältnisse für die Arbeiterschaft der Schuhindustrie zu erzielen. Am Schlusse des Jahres spitzten sich die Verhältnisse zu zu der dramatischen Szene der **Generalkündigung sämtlicher Arbeiter der Schuhindustrie.** Die gewerkschaftlichen Kämpfe führten zu bedeutenden Aussperrungen, und hart an den Rand einer Generalaussperrung.

Aus einer Statistik des Jahrbuches geht klar hervor, wie schwer diese Krise auf der Arbeiterschaft der Schuhindustrie lastete. Der höchststand der **Arbeitslosigkeit** war im Februar 1926 mit 40,3 Prozent Arbeitslosen und 43,1 Prozent Kurzarbeitern, der niedrigste Stand der Arbeitslosen war im November 1926, wo immer noch 17 Prozent der Verbandsmitglieder arbeitslos und 10,5 Prozent Kurzarbeiter waren. Mit 30,845 Vollerwerbslosen und 33045 Kurzarbeitern hatte im Februar die Arbeitslosigkeit in der Schuhindustrie den Höchststand erreicht. Am schlimmsten, geradezu trostlos lagen die Verhältnisse in **Pirmasens.** Mit 18,205 Erwerbslosen Ende Januar 1926 marschierte Pirmasens im Umfange der Erwerbslosigkeit im ganzen Deutschen Reiche an der Spitze. Es war also fast die ganze Arbeiterschaft der Schuhindustrie von der schweren Krise erfaßt und hatte mehr oder weniger darunter zu leiden.

Die Wirtschaft hat nun die erste und wichtigste Phase der Rationalisierung durchlaufen. Zurückgeblieben sind die Riesenziffern der Erwerbslosigkeit. Gegenwärtig, Mitte 1927, wo man bereits davon spricht, daß die Erschütterungen der Wirtschaft überwunden gelten, wurden in der gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählung im Schuhmacherberuf

immer noch 6502 Arbeitslose

d. h. 9,0 Prozent und daneben noch 5348 Kurzarbeiter (7,4 Prozent) festgestellt. Nach diesem Ergebnis ist daraus zu schließen, daß ein großer Teil stillgelegter Betriebe ihre Pforten nie mehr öffnen werden, und daß für viele die Möglichkeit, im Berufe wieder Arbeit zu erhalten, fast aussichtslos erscheint. Die ganze **Rationalisierungspolitik hat zumeist nur darin bestanden, die Belegschaft gehörig abzubauen,** von den weiter Arbeitenden aber dasselbe Leistungsquantum zu verlangen, das vordem erreicht worden war. Eine Reihe von Betrieben sind während der „Reinigungskrise" ganz auf der Strecke geblieben; um so rücksichtsloser haben sich die anderen durchgesetzt. Mit allen Mitteln ist auch selbst während der Krisenperiode

die Politik der Vermehrung der Vermögenssubstanz

weiter betrieben worden. Dem genauen Beobachter ist es nicht entgangen, in wie kurzer Zeit von manchen Betrieben die Einbuße an Vermögenssubstanz, unter der man in der Inflationszeit klagte, wieder wett gemacht worden ist. Den Arbeitern gegenüber ist man in den Mitteln, um deren Löhne und sonstigen Errungenschaften herabzudrücken, trotz Bestehens eines Tarifvertrags nicht wählerisch gewesen. Die Verschlechterungen traten nicht nur bei dem Neuabschluß des Lohntarifs zutage. Der Druck auf die Arbeiterschaft, der angesichts der niederschenden Konjunktur von den Schuhfabrikanten zum Teil unter Führung ihrer Syndizi betrieben wurde, konnte an Rücksichtslosigkeit und Offenheit kaum überboten werden.

Es sei hier nicht genauer untersucht, in welchem Umfange die Tarifauslegung, daß es zulässig sein sollte, aus „wirtschaftlichen Gründen" des Betriebes an langst feststehenden Akordsätzen zu rütteln, die Arbeiterschaft geschädigt hat. Erwähnt durch derartige Auslegungskünste, hat man in weitem Umfange versucht, sich noch ganz anderer Druckmittel zu bedienen.

Die Jahresberichte der Bezirksleiter in dem Jahrbuch weisen dokumentarisch nach, daß die Lohndruckpraxis in der Schuhindustrie sich nicht etwa — wie behauptet worden ist — auf einzelne Ausnahmefälle beschränkte, sondern daß eine solche in breitestem Umfange auch von großen und größten Betrieben angewendet worden ist. Die Arbeiterschaft hat mit unendeurer Enttäuschung erleben müssen, daß das Vorhandensein eines Tarifvertrages sie nicht zu schützen vermochte davor, einem unerhörten Lohndruck ausgesetzt zu sein.

In Nürnberg wurde von einer Firma zur Drohung eine Liste mit 115 Arbeitern zusammengestellt, die entlassen werden sollten, wenn sie nicht mit der Lohnkürzung einverstanden waren. Das war auch gleichzeitig das Signal für die anderen Firmen in Nürnberg-Fürth, in ähnlicher Weise vorzugehen. Im württembergischen Gebiet kam es in Endingen unter Druckmitteln zu Lohnkürzungen. Andere Firmen gingen mit Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern vor. Im rheinischen Gebiet wurden Stillegungen angemeldet und den Arbeitern erklärt, daß nur durch eine Herabsetzung der Löhne die Stillegung zu vermeiden sei. Teilweise ist von den Arbeitern diesem Druck nachgegeben worden. Im Bericht für Nordwestdeutschland ist ein Versuch in Varel erwähnt, die Löhne um 10 Prozent zu kürzen, der indessen abgeschlagen werden konnte.

Eine ganze Reihe unerhörter Lohnkürzungen

kamen in Berlin und Umgebung vor. Besonders drastische Fälle ereigneten sich weiter in Strausberg, Sagan, Kottbus und Sorau. In Erfurt kam es bei ganz großen Firmen zu Lohnherabsetzungen; auch erwähnt der Bericht, daß durch Arbeiterentlassungen vor Beginn der Ferien viele um ihre Ferien gebracht worden sind. In zum besonders scharfer Weise wurde überall insbesondere mit der Drohung mit Betriebsstillegungen auf die Arbeiter eingewirkt.

Recht drastische Fälle von Lohndruckerei haben im Bezirk Sachsen, in Zeißhennersdorf, Lößnitz, Zwönitz und Eppendorf, und zwar in den bedeutendsten Fabriken sich abgespielt. Hier waren Stillegungen weitesten Umfangs Tatsache geworden. Der Druck setzte ein, als die Betriebe wieder zur Eröffnung kamen. Man hatte es auf Lohnkürzungen, auf Umgehung der Tarifbedingungen bezüglich der Ferien, auf Maßregelungen, insbesondere der Betriebsräte, und weitere Verschlechterungen abgesehen. In einem Betriebe in Lößnitz wurde jedem, der wieder eingestellt sein wollte, eine ganze Liste von Bedingungen zur Unterschrift vorgelegt. Auf die soziale Gesinnung, die in manchen Fabrikantenkreisen herrscht, wirft der Inhalt dieser famosen „Bedingungen" ein bezeichnendes Licht. Hat man seitens der erwähnten Firma sich doch nicht gescheut, in die auch sonst jeder vernünftigen Verständigung hohnsprechenden Bedingungen folgenden Passus mit aufzunehmen: „Wöchnerinnen werden nach der Niederkunft nicht wieder eingestellt!"

Für die Arbeiterschaft der Schuhindustrie war das Jahr 1926

ein Jahr wirtschaftlichen Druckes und wirtschaftlicher Not

wie kaum eines zuvor. Mit der „Rationalisierung" sind die schwersten Angriffe auf das Tarifrecht und das Betriebsrätegesetz verbunden gewesen. Die Wirkungen des wirtschaftlichen Niederganges sind an der Arbeiterschaft natürlich nicht spurlos vorübergegangen. Die Funktionäre und Angestellten der Organisation hatten angesichts der Angriffe des Unternehmertums naturgemäß einen viel größeren Eifer und Mut im Dienste der Arbeiterbewegung zu zeigen als in normalen Zeiten. Mit Genugtuung kann wenigstens festgestellt werden, daß den Unternehmern, die sich besonders scharfmacherisch zeigten, nicht alle Anschläge auf die Betriebsräte gelungen sind. Die Firmen Lingel in Erfurt, Rieker in Tuttlingen und Wolf in Stetten mußten sich vom Gericht beschämen lassen, daß die Entlassung der Betriebsräte zu Unrecht erfolgt war und rückgängig gemacht werden mußte.

Die **Rationalisierungsidee** ist von nicht wenigen Fabrikanten nur im Sinne einer Ersparnis am Lohnkonto, also so aufgefaßt worden, bei verringerter Belegschaft aus dem einzelnen Arbeiter

immer größere Leistungssteigerungen

herauszuholen. Anstatt die fürchterliche Arbeitslosigkeit durch Wiedereinstellungen zu vermindern, wurde dadurch in einer Reihe von Betrieben die Wiederbelebung der geschäftslage ausgenutzt, um verkürzte Arbeitszeit verlangt. Nach den Angaben des Fachbuches arbeiteten nach einer im November aufgenommenen Statistik 18,686 Beschäftigte mit Ueberstunden. In 215 von 535 Betrieben wurde Ueberzeitarbeit festgestellt. Einige besonders krasse Fälle verzeichnet der Bericht für Pirmasens.

Als die Arbeiterschaft der Schuhindustrie nach 1½jähriger Unterbrechung es im November wagte, bei den Organisationen der Fabrikanten eine Aufbesserung des Tariflohnes anzustreben, wurde von diesen nicht nur die Forderung, sondern auch jede Aussprache darüber brüsk abgelehnt. Diese unverständliche Haltung rief nun Einzelforderungen der Arbeiterschaft hervor, die aber sofort zu der bekannten

Aussperrungspraxis der Fabrikanten

führten. Im Mai waren im Dezember rund 7000 Kolleginnen und Kollegen auf die Straße geworfen. Die brutalen Machtgelüste des Unternehmertums zeigten sich zum Schluß, als selbst während bereits im Gang befindlicher Schlichtungsverhandlungen nach der Beschluß zur Generalaussperrung bei den Fabrikanten Annahme fand. **Um ein Haar wären zu den Tausenden, die bereits auf der Straße lagen, noch Zehntausende Ausgesperrte hinzugetreten.** Das Verhalten der Schuhfabrikanten steht dem der Metall-Industriellen, die jeoden in Köln 22,000 Arbeiter auf die Straße setzten, in keiner Weise nach.

Man muß sich immer wieder fragen, wie es noch Arbeiter geben kann, auch in der Schuhindustrie, die angesichts dieser harten Lehren sich der Organisation gegenüber gleichmütig und indolent verhalten.

Die Generalaussperrung hätte auch die Unorganisierten in den Kampf hineingerissen. Sie standen zwischen den Organisationen und waren im Kampfe erdrückt worden, wenn er zum Ausbruch gekommen wäre. Jeder Arbeiter, der die Lage übersieht, muß zugeben, daß wir nur in der Organisation unsere einzige Stütze finden. **Mit dem Bleigewicht der Unorganisierten an den Füßen ist die ganze Berufskollegenschaft überhaupt am Vorwärtsschreiten gehindert.** Je größer die Zahl der Organisierten ist, um so größer wird der Erfolg unserer Kampfhandlungen sein. Die Erkenntnis muß uns immer wieder ein Ansporn sein, die Aufklärung und Agitation für den Verband unermüdlich fortzusetzen, bis daß der Haufen der Unorganisierten endlich zusammenschmilzt und die Schädigungen, die er für die Berufskollegenschaft mit sich bringt, endlich beseitigt werden.

Das Verbandsjahr 1926

Der Zentralverband der Schuhmacher hat das ganze Jahr hindurch sich in schärfster Abwehrstellung halten müssen. Das Jahrbuch verzeichnet im Bericht über die Wirtschaftskämpfe 191 **Abwehrbewegungen,** die statistisch erfaßbar waren. Dem stehen nur 32 Fälle von Angriffsbewegungen gegenüber, von denen ein Teil auf das Schuhmacherhandwerk entfällt. In zehn Fällen sind die Forderungen der Arbeiter auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit der **Aussperrung** beantwortet worden. Von den Arbeitseinstellungen wurden insgesamt 8671 Personen erfaßt. An den Bewegungen überhaupt waren 111,646 Personen beteiligt. Der Verband hatte eine **Streikausgabe** (Unterstützung bei Aussperrungen eingeschlossen) von 137,480 **Mark** zu leisten.

In außerordentlichem Maße mußte natürlich auch die Hilfeleistung des Verbandes im Falle der Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen werden. Die Unterstützungsausgaben beliefen sich

an Arbeitslose auf 417,940 Mark,
an Kranke auf 123,500 Mark,

für beide Unterstützungsarten zusammen also auf 541 440 Mark, also weit über eine halbe Million. Im Vorjahre sind hierfür nur 320,817 Mark aufzuwenden gewesen. Die Gesamtausgabe für **Unterstützungen aller Art** betrug im Jahre 1926 742,298 Mark. Im Vorjahre hatte sie 530,137 Mark betragen. Im einzelnen gliedert sich die Unterstützungsausgabe für 1926 wie folgt:

Erwerbslosenunterstützung an Arbeitslose u. Kranke	541,440.45 ℳ
Reiseunterstützung	851.90 ℳ
Umzugsunterstützung	855.80 ℳ
Notfallunterstützung	7,252.90 ℳ
Sterbeunterstützung	16,250.20 ℳ
Streikunterstützung	167,479.90 ℳ
Maßregelungsunterstützung	4,571.90 ℳ
Rechtsschutz	3,632.17 ℳ

Die **Kassenverhältnisse** des Verbandes für das Jahr 1926 schließen nicht ungünstig ab, wenn man bedenkt, daß die Dauerarbeitslosigkeit auf die wirkliche Beitragsleistung nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Die Beitragseinnahmen machten 1,226,917 ℳ aus. Trotz der außergewöhnlich hohen Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung hat der Vermögensstock des Verbandes im Jahre 1926 um rund 140,000 ℳ erhöht werden können.

Aus diesem Ergebnis für das Jahr 1926, in dessen Verlauf die Frankfurter Verbandstagsbeschlüsse über Neuregelung des Beitragswesens in Wirksamkeit traten, ist bereits zu erkennen, daß auf Grund dieser Beschlüsse sich innerhalb des Verbandes eine gewisse Festigung angebahnt hat.

Auf die Einteilung der Mitglieder in die **richtige Beitragsklasse nach dem Alter** — wie es der Frankfurter Beschluß verlangt — ist das größte Gewicht zu legen. Je höher der Beitrag je stärker auch die Organisation. Der richtige Verbandsbeitrag kommt den Verbandsmitgliedern nicht nur in Form von höheren Unterstützungen wieder zugute. Immer wieder hat sich auch gezeigt, daß unsere Erfolgsmöglichkeiten im Lohnkampfe recht stark davon beeinflußt werden, mit welcher finanziellen Schlagfertigkeit wir auftreten in der Lage sind. Zeigen wir daher unsere Beitrebungen fort, auch unsere finanzielle Kraft zu stärken! Ein Blick nach vorwärts zeigt uns, daß unser neue Kämpfe harren. Machen wir uns nach jeder Richtung fort, sie bestehen zu können!

Die Fabrikanten haben uns gezeigt, wie rücksichtslos man den Klassenkampf führen muß. Wir haben daraus zu lernen.

Die Lohnkämpfe der Schoßarbeiter 1926

I.

Die Mittel, für die Gehilfen im **Schuhmacherhandwerk** die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen noch einigermaßen erträglich zu gestalten, liegen nur in einer straffen Organisation. Die Gehilfen können nur vorwärts kommen, wenn sie sich gut organisieren. Ausschlaggebend für sie wird sein, dafür zu sorgen, für die günstige Zeit stets gerüstet und schlagfertig dazustehen.

Angesichts der Dauerarbeitslosigkeit und des ständigen Ueberangebots an Arbeitskräften steigerte sich der Druck, den das Unternehmertum gegenüber den Gehilfenschaft auszuüben in der Lage ist, in der Krisenperiode 1926 natürlich auf das äußerste. War doch die Arbeitslosigkeit derart stark, daß nur in wenigen Ausnahmefällen die Gehilfen noch die ganze Woche beschäftigt werden konnten. Der größte Teil der Gehilfen zählte ständig zu den Vollarbeitslosen.

Ueberall befand sich die Gehilfenschaft unter diesen Umständen den Meistern gegenüber in einem fortwährenden **Abwehrkampf gegen Verschlechterungen** der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Aus dem **Jahrbuch** des Zentralverbandes der Schuhmacher, das den Verlauf der Kämpfe im einzelnen verzeichnet, geht hervor, daß an einzelnen Orten, wie Hamburg und Lübeck, die Handwerksmeister sogar nicht vor der **Aussperrung** zurückschreckten, weil sich die Arbeiterschaft nicht alles bieten lassen wollte. Es handelte sich hier um Kämpfe kleineren Umfanges. In Hamburg kamen über Maßgeschalte mit zusammen 16 Beschäftigten und in Lübeck eine Firma mit fünf Arbeitern in Frage. In **Hamburg** wollten die Meister die Gestehungszeiten pro Paar herabsetzen, was sich die Gehilfen nicht ohne weiteres bieten ließen. Nach sechs- bzw. zwölftägiger Aussperrung kam eine Einigung dahingehend zustande, daß nur für einige Arbeiten die Gestehungszeit unbedeutend reduziert wurde. In **Lübeck** forderten die Arbeiter die Anerkennung **des Bezirkstarifvertrages, worauf sie der betreffende Unternehmer** aussperrte. Nach zweiwöchiger Aussperrung wurde der Tarifvertrag anerkannt und demzufolge die Arbeit wieder aufgenommen.

Aus den aus den einzelnen Bezirken in dem Jahrbuche vorliegenden Berichten ist folgendes zu entnehmen: In dem Gebiet des Freistaates **Bayern** gelang es in **Hof a. d. S.** in Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß eine Lohnzulage von 10 ₰ für die Stunde zu erreichen. Im **Freistaat Baden** kündigten die Arbeitgeber unter Einreichung wesentlicher Verschlechterungsanträge den für das Landesgebiet geltenden Lohntarif.

Diese von der Zentralleitung der Arbeitgeber gestellten Anträge gingen der **Mannheimer Zwangsinnung** nicht weit genug und so versuchte sie, die ersten Einigungsverhandlungen zu keinem Ergebnis kommen zu lassen, was ihr auch gelang. Für die nächsten Verhandlungen wurde dann im Einverständnis beider Teile ein unparteiischer Vorsitzender bestellt, der, nachdem eine Einigung nicht zu erzielen war, einen Schiedsspruch fällte. Dieser Schiedsspruch brachte für uns einige Verschlechterungen, besonders in der Gestehungszeit: dagegen kamen die Arbeitgeber nicht ganz zu ihrem Ziel. Der Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen.

Inzwischen, 1927, hat für das Land Baden eine neue Lohnbewegung stattgefunden. Der badische Landeslohntarif für Schuhmacher wurde durch Schiedsspruch in der Zeit auf 90 ₰ und der Ortszuschlag der ausgelernten Arbeiter auf 58 ₰ die Stunde mit Wirkung vom 1. April 1927 ab festgesetzt.

Im Schuhmachergewerbe in **Köln** hatte die Innung den Tarifvertrag zur Jahresschluß zum 31. März 1926 gekündigt. Die Innung hatte jedoch nur die Forderung auf Beseitigung der Ferien bestimmungsgemäß und rechtzeitig, die Abänderungsanträge zu den Gestehungszeiten dagegen verspätet eingereicht, weshalb von Arbeiterseite eine Verhandlung über die Gestehungszeiten abgelehnt wurde. In der Ferienfrage kam, nachdem der

Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses von der Innung abgelehnt wurde, beim Schlichter eine Vereinbarung zustande, wonach 3 bis 6 Tage (früher 3 bis 8 Tage) Ferien gewährt werden. Der Lohn blieb im Jahr 1926 unverändert in der 2. Klasse auf 90 ₰ und in der 1. Klasse und für leistungsfähigere Arbeiter der 2. Klasse auf 98 ₰ pro Stunde bestehen. Am 1. April 1927 ist der Mindestlohn für einen 21 Jahre alten Schuhmachergehilfen in Köln in Lohnklasse 2 auf 95 ₰ und in Lohnklasse 1 und für Leistungsfähigere der Klasse 2 auf 105 ₰ pro Stunde vereinbart worden.

Auch in **Dortmund** hatte die Innung 1926 den Tarifvertrag gekündigt, um die Ferien zu beseitigen. Durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses bleiben jedoch die Ferien bestehen, bis durch einen neuen Tarifabschluß die Ferienfrage neu geregelt wird. Auch dort blieb 1926 der Lohn von 75 ₰ pro Stunde in der Zyne bestehen. Im Frühjahr 1927 wurde für Dortmund durch Schiedsspruch der Gehilfenlohn auf 82 ₰, für mechanische Werkstellen auf 90 ₰ pro Stunde festgesetzt.

In allen anderen Orten des Bezirks fanden 1926 keine Schuharbeiterbewegungen statt und blieben die alten Löhne bestehen. In **Duisburg** beträgt der Stundenlohn 84 ₰, in **Düsseldorf** 90 ₰ in der 1. Klasse und 84 ₰ in der 2. Klasse, in **Barmen-Elberfeld** 77 ₰, in **Essen** 79 ₰ für Maschinenarbeiter und 72 ₰ für über 21jährige Arbeiter, in **Bielefeld** 67, 76 ₰ in der 1. Klasse und 74, 54 ₰ für Orthopädiearbeiter.

Neben der unverständlichen fortgesetzten Gewohnheit, an den seit langem aufgestellten Gestehungszeiten immer wieder zu rütteln, haben es die Meister also besonders auf Verschlechterung der Ferienbestimmungen abgesehen. Das ist eine recht fleißige mißgünstige Haltung der Meister, die von wenig sozialem Verständnis zeugt. Die Gehilfen wehren sich auf diesem Gebiete mit besonderem Recht gegen Verschlechterungen. Das Verlangen der Meister ist schon deswegen ganz unbillig, weil die Ferienzeldvergütungen von den Meistern mit in die Preise einkalkuliert sind. Bekanntlich bewegen sich die Preiskalkulationen der Meister, wie sie seit Jahren üblich sind, überhaupt auf der Basis des Gehilfenstundenlohnes, indem die Preise nach dem Gehilfenlohn plus Meisterzuschlag, plus weitere diverse Zuschläge, aufgestellt werden.

(Schluß folgt.)

Was leistet die staatliche Invalidenversicherung?

Es ist in Beinderinnerkreisen viel zu wenig bekannt, welche Rechte und Pflichten aus dem **Invalidenversicherungsgesetz** entspringen. Insbesondere sind sich die Versicherten wenig im Klaren, wie die Leistungen der Invalidenversicherung berechnet werden. Bekanntlich ist diese Versicherungseinrichtung ja noch nicht davon entfernt, den alten oder dem invaliden Arbeiter eine solche Rente zu gewähren, daß er sorglos seinen alten Tagen entgegensehen könnte.

Nachstehende Aufstellung soll verhelfen, über Beitragsleistung und Rentenberechnung in der Invalidenversicherung einige Aufklärung zu schaffen.

Versicherungspflichtig ist jeder Arbeiter ohne Rücksicht auf das Alter, außer 1. Beamten, Lehrern, Offizieren, wenn sie Ruhegehalt, Wartegeld und dergleichen beziehen, 2. Empfängern von Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung oder von Pensionen aus einer Knappschaftskasse.

Die Unternehmer und die Versicherten zahlen für jede Woche der Beschäftigung laufende Beiträge zu gleichen Teilen, d. h. je zur Hälfte. Das Reich leistet zur Rentenzahlung einen Zuschuß.

Die wöchentlichen Beiträge richten sich nach dem wöchentlichen Arbeitsverdienst und sind deshalb in Lohnklassen wie folgt gegliedert:

Lohnklasse	Wochenarbeitsverdienst von mehr als	bis zu	Wochenbeitrag	davon zahlen der Unternehmer
I		6.— ℳ	0.30 ℳ	0.15 ℳ
II	6.— ℳ	12.— „	0.60 „	0.30 „
III	12.— „	18.— „	0.90 „	0.45 „
IV	18.— „	24.— „	1.20 „	0.60 „
V	24.— „	30.— „	1.50 „	0.75 „
VI	30.— „	36.— „	1.80 „	0.90 „
VII		36.— „	2.— „	1.— „

Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen, die Marken müssen in die in Händen des Unternehmers befindliche Invalidenkarte geklebt werden. Sowie Wochen ein Arbeiter in Beschäftigung gestanden hat, soviel Invalidenbeiträge müssen in der Karte geklebt sein. Darauf muß jeder Arbeiter in seinem eigenen Interesse achten, um vor späteren Enttäuschungen bewahrt zu bleiben.

Invalidenrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist. Sie wird gewährt

1. nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. ohne Rücksicht auf das Alter, wenn infolge Krankheit oder anderer Gebrechen dauernde Invalidität besteht,
3. bei nicht dauernder Invalidität, wenn innerhalb 26 Wochen ununterbrochen Invalidität vorlag oder wenn nach Wegfall des Krankengeldes noch Invalidität vorliegt.

Die Invalidenrente richtet sich nach der Höhe und Anzahl der geleisteten Wochenbeiträge. Sie setzt sich zusammen aus

a) dem jährlichen Reichszuschuß in Höhe von 72 ℳ,
b) dem jährlichen Grundbetrag in Höhe von 168 ℳ,
c) dem jährlichen Steigerungsbetrag, d. h. 20 Prozent der ab 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge,
d) dem jährlichen Steigerungsbetrag für jede bis zum 30. September 1924 geleistete Beitragsmarke,

Lohnklasse	I	II	III	IV	V
	2	4	8	14	20 ₰

e) und dem Kinderzuschlag für Kinder unter 18 Jahren jährlich 10 ℳ.

Beiträge, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 31. Dezember 1924 geleistet worden sind, finden keine Anrechnung. Krankheit sowie Militärzeit wird als in Lohnklasse II geleistet angerechnet.

Beispiel: Ein Versicherter hat das 65. Lebensjahr erreicht und bis 30. September 1924 folgende Beiträge geleistet:

250 Beiträge in Lohnklasse III
300 Beiträge in Lohnklasse IV
300 Beiträge in Lohnklasse V
ab 1. Januar 1924
160 Beiträge in Lohnklasse V.

Die Invalidenrente beträgt somit:

a) Reichszuschuß jährlich	72 ℳ
b) Grundbetrag jährlich	168 ℳ
c) 200 Beiträge zu 8 ₰	16 ℳ
d) 300 Beiträge zu 14 ₰	42 ℳ
e) 300 Beiträge zu 20 ₰	60 ℳ
f) 150 Beiträge zu 150 ₰ (20 Proz.) jährlich	45 ℳ
Die jährliche Rente beträgt	403 ℳ
Die monatliche Rente beträgt	33.58 ℳ

Weiteres Beispiel: Ein Versicherter ist 40 Jahre alt und ist nicht mehr imstande, eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung und in derselben Gegend sich durch Arbeit verdienen.

Der Versicherte hat vom 15. Lebensjahr an Invalidenbeiträge (davon 6 Jahre Militärzeit und Krankheit) wie folgt geleistet:

Bis 9. Januar 1921
450 Beiträge in Lohnklasse II
500 Beiträge in Lohnklasse V
ab 1. Januar 1924
150 Beiträge in Lohnklasse V

Der Versicherte hat ein schulpflichtiges Kind.

Seine Rente beträgt:

a) 450 Beiträge Lohnklasse II = jährliche Invalidenrente	18.— ℳ
b) 500 Beiträge Lohnklasse V = jährliche Invalidenrente	1.00.— ℳ
c) 150 Beiträge Lohnklasse V = (20 Proz.) jährliche Invalidenrente	45.— ℳ
d) Reichszuschuß	72.— ℳ
e) Grundbeitrag	168.— ℳ
f) Kinderzuschlag	90.— ℳ
Die jährliche Rente beträgt zusammen	493.— ℳ
Die monatliche Rente beträgt zusammen	41.08 ℳ
Die wöchentliche Rente beträgt zusammen	9.48 ℳ

Die Invalidenrente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen für das Bezugsrecht vorliegen.

Die Witwenrente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschuß in Höhe von jährlich 72 ℳ sowie aus sechs Zehnteln des Grundbetrages und des Steigerungssatzes der zu berechnenden Invalidenrente. Bei Wiederverheiratung fällt die Witwenrente weg. Die Witwe erhält eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente.

Die Waisenrente beträgt für jede Waise 36 ℳ, Reichszuschuß und fünf Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungssatzes der zu berechnenden Invalidenrente. Unfallrente beträgt zwei Drittel des Gesamtbetrages, welcher im vergangenen Jahre verdient worden ist. Von diesen zwei Dritteln erhält der Rentner den Prozentsatz, wie er erwerbsunfähig eingeschätzt worden ist.

Bei eingehender Betrachtung dieser Renten wird jedem Mitglied sofort klar werden, daß er bei diesen kargen Renten im Alter oder früherer Invalidität den Hungertriemen außerordentlich straff anziehen muß. Eine Reform der sozialen Versicherungseinrichtungen wäre deshalb dringend am Platze. O. Gr. Zw.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen für Invalide

Eine Reihe der dem ADGB. angeschlossenen Verbände haben bereits die Alters- bzw. Invalidenunterstützung eingeführt. Bezüglich der Unterstützungssätze und sonstiger markanter Bestimmungen sei folgender Auszug gegeben:

Buchdruckerverband:

Als invalid wird anerkannt, vorausgesetzt daß die Wartezeit erreicht ist

a) wer infolge Alters oder Krankheit den Beruf nicht mehr auszuüben vermag;
b) wer nach 364tägiger Krankheit die Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat.

Die Invalidenunterstützung beträgt 1,20 Mark für den Tag, wenn der Eintritt innerhalb des ersten Jahres nach beendigter Lehrzeit erfolgte und mindestens 150 Beiträge geleistet sind. Die gleiche Unterstützung erhalten solche und wieder eintretende Mitglieder nach einer Leistung von 700 Beiträgen. Nach 1200 Beiträgen erhöht sich diese Unterstützung auf 1,40 RM., nach 1600 Beiträgen auf 1,60 RM. und nach 2000 Beiträgen auf 2 RM. den Tag.

Baugewerksbund:

Invalidenunterstützung wird nur gewährt an Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten und dauernd mindestens 60 Prozent erwerbsunfähig sind. Unfallrentner sind ausgeschlossen.

An Unterstützung wird gewährt:

nach 700 Beiträgen 5 Mk. pro Monat,
nach 950 Beiträgen 7,50 Mk. pro Monat,
nach 1200 Beiträgen 10 Mk. pro Monat.

Buchbinderverband:

Als Invalide wird anerkannt, wer dauernd unfähig ist, im Beruf oder außerhalb des Berufes seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Wartezeiten betragen, wenn die Beitragsleistung

mit 20 Jahren beginnt: 300 Beiträge,
mit 30 Jahren beginnt: 520 Beiträge,
mit 40 Jahren beginnt: 650 Beiträge,
mit 50 Jahren beginnt: 780 Beiträge,
nach 50 Jahren beginnt: 910 Beiträge.

An Unterstützung wird gezahlt:

in Klasse 4: monatlich 12,50—20 Mk.,
in Klasse 5: monatlich 25—40 Mk.

Die Berechnung im Einzelfalle gestaltet sich wie folgt: Als Beitragsanteil kommt vom Beitrag 10 bzw. 20 Pfg. in Betracht. Die Unterstützung beträgt monatlich das 125fache der Beitragsanteile. Sind über die obengenannte Zahl hinaus weitere 260 Beiträge geleistet, so erhöht sich die Unterstützung auf das 150fache und nach weiteren 260 Beiträgen auf das 200fache der Beitragsanteile.

Kupferschmiede:

Die Invalidenunterstützung ist mehr eine Erwerbslosenunterstützung, wenn sie zeitlich begrenzt ist.

Nach einer Beitragsleistung von 520—780 Beiträgen wird eine Unterstützung von 0,75 Mk. pro Tag auf die Dauer von 90—180 Tagen gewährt.

Lederarbeiter:

An den fünf höchsten Beitragsklassen wird an Invalidenunterstützung in der Woche gezahlt:

nach 15jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 4 Mk.,
nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 6 Mk.,
Ehrenmitglieder erhalten nach 50jähriger Mitgliedschaft 10 Mk.

Beim Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit, wenn auch beschränkter, erlischt die Unterstützung.

Lithographen:

Die Unterstützung beträgt pro Woche:

wenn der Beitritt bis zum 30. Lebensjahr erfolgt:
nach 650 Beiträgen 7 Mk., nach 1030 Beiträgen 8 Mk., nach 1560 Beiträgen 9 Mk.;
wenn der Beitritt nach dem 30. Lebensjahr erfolgt:
nach 650 Beiträgen 6 Mk., nach 1040 Beiträgen 7 Mk., nach 1500 Beiträgen 8 Mk.

Die Berechnung im Einzelfalle beruht auf folgender Regel: Wenn der Eintritt bis zum 30. Lebensjahr erfolgte, wird nach 650 Beiträgen rund das 3½fache, nach 1040 Beiträgen rund das 4fache und nach 1560 Beiträgen rund das 4½fache des Vollbeitrags gezahlt. Erfolgte der Eintritt nach dem 30. Lebensjahr, so sind die entsprechenden Anteile nur das 3fache, das 3½fache und 4fache bemessen.

Zentralverband der Angestellten (fakultative Kasse):

Invalidität wird anerkannt, wenn mindestens Zweidrittel-Erwerbsbeschränkung besteht. Der Beitrags anteil beträgt:

1.50 Mk. pro Monat für Mitglieder, die im Alter bis zu 40 Jahren,
2.— Mk. pro Monat für Mitglieder, die im Alter bis zu 50 Jahren,
2.50 Mk. pro Monat für Mitglieder, die im Alter über 50 Jahren betreten.

Unterstützungen: nach 5 Jahren 150 Mk. jährlich, nach je 2 Jahren 10 Mk. im Jahre mehr bis zum jährlichen Höchstbetrag von 250 Mk. nach 25jähriger Beitragsleistung.

Verband der Böttcher:

Im Verband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter Deutschlands erhalten dauernd erwerbsunfähige invalide Mitglieder, die dem Verbande mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und für diese Zeit den ordentlichen Beitrag voll entrichtet haben, eine Invalidenunterstützung von 10 Mk. monatlich. Der Beitrag der invaliden Mitglieder beträgt wöchentlich 10 Pfg.

Neuerdings haben sich noch eine Reihe weiterer Verbände mit der Einführung der Invalidenunterstützung befaßt. In kurzen Zügen ist folgendes festzustellen: Im Verband der **Maschinisten und Heizer** tritt, nachdem der Beitrag um 20 Pfg. pro Woche erhöht worden ist, 1930 eine Invalidenunterstützung in Kraft. Sie beträgt nach Leistung von 520 Beiträgen 5 Mk. pro Woche, nach Leistung von 1820 Beiträgen 10 Mk. pro Woche. Im Verband der **Lebensmittel- und Getränkearbeiter** ist am 1. Januar 1927 eine Invalidenunterstützung eingeführt worden dergestalt, daß bei 520 Beiträgen das Zehnfache, im Höchstfalle bei 1560 Beiträgen das Zwanzigfache des Durchschnittsbeitrages gewährt wird. Der **Deutsche Verkehrsbund** hat eine Invalidenkasse als fakultative Einrichtung geschaffen. Der Beitritt ist freiwillig. Es werden neben dem Verbandsbeitrag besondere Wochenbeiträge von 30 bis 120 Pfg. in der Woche erhoben. Die Unterstützung beträgt nach 240 Beiträgen das Vierfache, nach 1560 Beiträgen das Fünfzehnfache des geleisteten Sonderbeitrages. Der Beirat des Fabrikarbeiter-Verbandes und ebenso der Beirat des Metallarbeiter-Verbandes haben beschlossen, ihren nächsten Verbandstagen einen Antrag auf Einführung der Invalidenunterstützung zu unterbreiten.

Prüft man die bestehenden gewerkschaftlichen Invalidenunterstützungseinrichtungen mit ihren allerdings in Einzelheiten abweichenden Satzungen, so ist doch eine übereinstimmende Linie unverkennbar. Das Merkmal für die Unterstützungsgewährung ist nicht das Alter, sondern die dauernde Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe der Unterstützung richtet sich einmal nach der Mitgliedschaftsdauer und zum anderen nach der Beitragshöhe.

Private Wohltätigkeit auf Kosten der Allgemeinheit

Die Firma Krupp in Essen hat bekanntlich **Werkpensionskassen** und andere Wohltätigkeitseinrichtungen geschaffen. Diese Einrichtungen wurden seit langem als ein besonders weitherziges Zuvorkommen der Firma gegenüber ihrer Belegschaft gepriesen. Die Arbeiter und Angestellten hatten allerdings zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Firma hohe Beiträge zu leisten, von denen sie in der Regel nichts zurückbekamen, wenn sie die Stelle aufgaben. Die Firma Krupp wurde ob ihrer privaten Wohltätigkeit auf Gassen und Märkten über den grünen Klee gelobt. Die Pensionskassen Krupps haben natürlich ebenfalls unter der Währungszerrüttung gelitten. Kürzlich wurde bekannt, daß diese Firma an das Reich, den Staat und die Stadt Essen zwecks einer **Subvention** zur Sanierung der Arbeiter- und Angestelltenpensionskassen herangetreten ist. Außer der Subvention verlangte man aus Reichs- und Staatsmitteln Zuschüsse. Dieses Verlangen ist erfreulicherweise abgelehnt worden. Gegenwärtig wird noch über die Gewährung eines Darlehens verhandelt.

Wir sind der Ansicht, daß, wenn eine Firma private Wohltätigkeit üben will, sie dies selbst tun muß. Private Wohltätigkeit auf Kosten der Allgemeinheit ist unter allen Umständen abzulehnen. Gewiß ist es bedauerlich, wenn die Pensionäre der Firma Krupp geschädigt würden. Aber u. E. ist der Ertrag der Kruppschen Betriebe im Vorjahre so ausreichend gewesen, daß ein paar Millionen zur Sanierung der Werkpensionskassen keine Rolle spielen würden. Im übrigen wäre es geschehen, wenn die Firma Krupp die gewünschten Zuschüsse erhalten würde. Alle anderen Gesellschaften würden ebenfalls mit dem gleichen Verlangen an die öffentlichen Körperschaften herantreten. Zum Schluß muß noch betont werden, daß sich die „Wohlfahrt" der Firma Krupp jahrelang in niedrigen Löhnen und Gehältern ausgewirkt hat. Mit den Bettelsuppen der Wohlfahrtseinrichtungen suchte man die Arbeiter und Angestellten zu halten. Die durch die niedrigen Löhne erzielten Ersparungen waren weit höher als die Ausgaben für die private Wohltätigkeit. Will die Firma Krupp weiter noch außen als Wohlfahrtsfirma gelten, dann möge sie das gefälligst auf eigene Kosten tun.

Wochen-Rundschau

Die Reichsregierung hat am 15. Juli 1927 die Ausführungsverordnung zu dem vom Reichstage angenommenen **Gesetz über Lohnstatistik** veröffentlicht, nach dem in ausgewählten Gewerben eine amtliche Lohnerhebung eingeleitet werden soll. Hoffentlich wird als wichtiger Wirtschaftszweig dabei auch die Schuhindustrie berücksichtigt.

Am 6. Juli hatte der **Kölner Arbeitgeberverband** der Metallindustrie **22,000 Metallarbeiter ausgesperrt**, weil die Metallarbeiter in einigen Betrieben die Forderung auf Wiederherstellung des Achtstundentages verfochten. Nach Verhandlungen in den Betrieben am 25. Juli wurde auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaften am 26. Juli die Arbeit wieder aufgenommen.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Deutschland im Jahr 1927 zeigt sich in der folgenden Tabelle:

Stichtag	Arbeitslose	Krisenunterstützte
1. Januar	1,745,550	
15. Januar	1,833,967	138,164
1. Februar	1,827,200	
15. Februar	1,761,108	191,755
1. März	1,695,504	
15. März	1,455,651	223,262

Wollt ihr die Freiheit, so seid keine Knechte!
Wollt ihr das Glück, so schaffet das Rechte!
Wollt ihr die Frucht, so ackert die Saat!
Wollt ihr das Leben, leistet die Tat!

Stichtag	Arbeitslose	Krisenunterstützte
1. April	1,121,280	
15. April	984,064	234,270
1. Mai	871,433	
15. Mai	746,247	226,023
1. Juni	648,432	
15. Juni	598,331	208,619

Auch die Zahl der Krisenunterstützten (also über ein Jahr Erwerbslosen) zeigt demnach noch eine erschreckende Höhe!

Der **Reichsrat** hat am 14. Juli von der Annahme der **Zollvorlage** durch den Reichstag Kenntnis genommen, ohne Einspruch zu erheben. Die preußische Regierung gab die Erklärung ab, daß sie ihre Stellungnahme zu der Zollvorlage nicht geändert habe, daß sie aber einen Einspruch für aussichtslos halte. Der Einspruchsantrag Hamburgs **gegen die Erhöhung des Zuckerzolls** wurde mit 42 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Mussolinischer Mietercschutz

In Italien ist die Einsetzung von Wohnungskommissionen in allen größeren Gemeinden durch ein Dekret bestimmt worden. Diesen Kommissionen wird die Ausgleichung aller Differenzen zwischen Vermieter und Mieter zufallen. Exmissionen können nur nach vorausgegangenem Verfahren von diesen Kommissionen verfügt werden.

„Einstweilige Verfügungen!"

Das **Oberlandesgericht in Hamburg** hat durch Urteil vom 20. Juli 1927 die bekannte einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 29. April, die den Textilarbeitern die ordnungsmäßige Führung eines Streiks unmöglich machte, als unberechtigt aufgehoben. Gleichzeitig wurden die klagenden Firmen verurteilt, sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. An dem vorliegenden Fall sei der Eile auf, mit welchem dem Verlangen der Unternehmer stattgegeben worden war. Die Unternehmer hatten am 27. April ihren Antrag gestellt, am 29. April wurde bereits, ohne die Gegenseite gehört zu haben, die bekannte einstweilige Verfügung erlassen. Das gerichtliche Verfahren, um über diesen Eingriff in das Streikrecht eine Entscheidung herbeizuführen, hat Wochen in Anspruch genommen. Der Arbeitskonflikt war inzwischen bereits beigelegt. Mit erstaunlicher Freimütigkeit erklärte der Vorsitzende des Oberlandesgerichtssenats, daß die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung eines solchen Prozesses gar nicht geeignet seien, man habe jetzt doch die Arbeitsgerichte.

Wir erwarten überhaupt, daß nunmehr nach Inkrafttreten der Arbeitsgerichtsgesetzgebung derartige Prozesse, die mit einem verfassungsmäßigen Grundrecht der Arbeiter unvereinbar sind, der Vergangenheit angehören. Der Textilarbeiterverband hatte übrigens die Probe aufs Exempel gemacht. In Langensalza war von einem Unternehmen einem für verbindlich erklärten Schiedsspruch, der auch beiderseits Maßregelungen verbietet, nicht nachgekommen worden. Hier war es die Arbeitnehmerseite, die durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Werbeff beim zuständigen ordentlichen Gericht den Antrag stellte, die Firma möge durch einstweilige Verfügung verpflichtet werden, dem Schiedsspruch Rechnung zu tragen. Aber was geschah? Ein gerichtlicher Eingriff in diesem Sinne wurde abgelehnt!

Die organisierte Arbeiterschaft wendet sich entschieden gegen alle Machenschaften und Vorstöße, die darauf abzielen, auf dem Prozeßwege auf der Grundlage der Begriffe des civilen Rechts in das Kollektivrecht einzureisen. Denn, wenn das Schule machen sollte, so wäre das ein Rückschritt selbst hinter die vorrevolutionäre Zeit. Die Arbeiterschaft würde ihre Taktik dann ebenfalls entsprechend einstellen müssen.

Vom Riesenbetrieb Bally
(Schweiz)

Ballys Arbeiter seufzen! — Ballys Aktionäre jubeln!

Unter dieser Ueberschrift finden wir in unserem schweizerischen Bruderorgan, dem „Bekleidungs- und Lederarbeiter", folgende Notiz:

Wiederum kann die Bally-Schuhfabrik in Schönenwerd (Schweiz) ein gutes Jahr verzeichnen. Der Jahresbericht des Bally-Konzerns berichtet über gute Erfolge sowohl der schweizerischen Fabrikations-Aktiengesellschaft, als auch der Holding-Gesellschaft. So konnte der Bruttoertrag des schweizerischen Unternehmens von 8,11 auf 8,74 Millionen erhöht werden. Der Reinertrag stieg von 1,14 auf 1,26 Millionen und gestattet die Ausschüttung einer Dividende von 7 Prozent nebst einer Zuweisung von 400,000 Franken gegenüber 300,000 Franken vom letzten Jahr in den Reservefonds. Durch letztere Zuweisung beträgt derselbe nun 1 Million Franken. Der Wert des Rohmateriallagers verringerte sich von 8,49 auf 7,82 Millionen Franken. Reingewinn und Dividenden verteilten sich in den vier Berichtsjahren wie folgt (in Franken):

	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Reingewinn	745,943	1,045,509	1,118,574	1,298,595
Dividende in %	5	7	7	7

Beim Reingewinn 1923/24 müssen zum Ergebnis 1,30 Millionen zugerechnet werden, da diese Summe zur Deckung des einstigen Krisendefizits diente.

Ganz besonders befriedigend spricht sich der Bericht über das Ergebnis der Holdinggesellschaft aus. Sowohl von den schweizerischen als den ausländischen Unternehmungen weiß derselbe nur Gutes zu berichten. So haben die „Société Commerciale des Chaussures Bally Camsat S. A. Paris", Société Immobilière „Regina" S. A. Paris", „Etablissements Bally Camsat S. A. Lyon" gute Resultate geliefert und daher befriedigende Dividenden erlaubt. Die Unternehmungen in **England, Deutschland** und **Belgien** vermochten ihren Unitos ebenfalls zu steigern und die erwarteten Dividenden auszuzahlen. Befriedigend sei auch das Ergebnis der noch im Aufbau begriffenen **„Bally Wiener Schuh-Aktiengesellschaft, Wien".** Dauernd gute Ergebnisse konstatiert der Bericht von den Unternehmungen in **Südafrika.** Im Gegensatz zur guten Entwicklung des Importgeschäftes für Schweizerware leide die Fabrik in Neuwork unter den schwierigen Arbeitsverhältnissen und der starken Konkurrenz, so daß die Resultate nicht den gestellten Erwartungen entsprachen. Beschäftigung und Absatz **der Gerbereien in Südamerika** seien ebenfalls befriedigend.

Der Reingewinn der **Holdinggesellschaft** stieg von 3,20 auf **3,7 Millionen.** Nebst einer Zuweisung von 300,000 Franken an den Reservefonds konnte eine **Dividende von 8 Prozent** ausgeschüttet werden. Reingewinn und Dividenden verteilten sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Reingewinn	3,567,186	3,710,288	3,208,753	3,716,947
Dividende in %	8	8	7	8

Das obenangeführte Gewerkschaftsblatt knüpft an diese für die Aktionäre günstigen Geschäftsabschlüsse die Bemerkung, wieviel dem eigentlich den **Arbeitern** bei diesen Geschäftsergebnissen geboten worden ist. Das Blatt fragt an, wie es insbesondere in dem Geschäftsjahr mit der Aufbesserung der Lohnverhältnisse gestanden hat. Außerdem wird daran erinnert, daß bei der Großfirm: Bally **immer noch die 52-Stunden-Woche üblich ist,** während gerade die Staaten, wo sie als Hauptkonkurrent auftritt, längst den Achtstundentag eingeführt haben.

Die Firma Bally nebst ihren Schweizergesellschaften hat sich bekanntlich stark auf den Auslandsabsatz abgestellt. Welch weitverzweigte Ausdehnung die Bally-Holding-Gesellschaft angenommen hat, geht aus einer in einem Ergänzungsbericht enthaltenen Aufzählung der Tochtergesellschaften hervor.

Die im Februar 1927 gegründete Arola-Schuhgesellschaft ist nach voller Einzahlung des Aktienkapitals von 2,2 Millionen Franken durch den Ballykonzern übernommen worden. Ihre Aufgabe besteht in der Beteiligung und Erwerbung in- und ausländischer Detailgeschäfte und der einheitlichen Organisierung und größeren Konzentration der zersplitterten Auslandsgeschäfte des Konzerns. Es bestehen im Ausland folgende Tochtergesellschaften:

1. Die „Société commerciale des Chaussures Bally Camsat" in Paris. 2. Die „Société Immobilière Regina" in Paris. 3. Die „Kühli-Cement-Bally Camsat" in Lyon. 4. Die „Wiener Schuh-Aktiengesellschaft" in Wien, die noch im Aufbau begriffen ist. 5. Ballywerkaufstellen in Deutschland, England und Belgien. 6. Unternehmungen in Südafrika. 7. Eigene Gerbereien in **Südamerika.** 8. Das von der „Bally Hoskins Inc. New York" organisierte nordamerikanische Schuhgeschäft. 9. Eine Fabrik in Neuwork.

Die Fabrik in Neuwork leidet, wie der Bericht sagt, unter schwierigen Arbeitsverhältnissen und starker Konkurrenz, so daß die Resultate zu wünschen übrig lassen. Im übrigen wird von allen Unternehmen ein guter Geschäftsgang gemeldet.

Das Geschäft von Bally ist, wie zu ersehen ist, ein Riesenunternehmen, ein kapitalistischer Polyp, der es versteht, überall, wo er Boden gefaßt hat, mit gutem Gewinn zu arbeiten. **Aus dem ergibt sich, daß das Unternehmen sehr wohl in der Lage wäre, seinen Arbeitern alle diejenigen Vergünstigungen: kurze Arbeitszeit, Ferien, Krankenhilfe, Mitwirkungsrecht der Arbeiter usw., zu gewähren, die in den Konkurrenzstaaten der Arbeiterschaft durch Tarifvertrag gesichert sind.**

Exportziffern der Schuhindustrie

Für die Beurteilung von Außenhandelsfragen sind die statistischen Angaben über den Außenhandel von Wichtigkeit. Nicht selten trifft man aber auch auf diesem Gebiete in der öffentlichen Erörterung darauf, daß gewisse Statistiken im Sinne bestimmter Interessentenkreise besonders zugestutzt werden. Das ist zum Beispiel festzustellen bei Artikeln, wie sie in betreff der Schuhausfuhr der Tschechoslowakei in letzter Zeit in der tschechoslowakischen Presse erschienen sind.

Die Zeitung „Schuh und Leder" (Berlin) stimmt in ihrer Nummer 176 vom 27. Juli auf einen Artikel der „Prager Presse" Bezug, der sich bezüglich der tschechischen Schuhausfuhr gegenüber anderen Ländern Vergleiche erlaubt, hinter die ein großes Fragezeichen gesetzt werden muß. Der Artikel der Prager Zeitung macht es sich zunächst zur Aufgabe, den Schuhexport der Tschechoslowakei besonders groß erscheinen zu lassen. Wir begegneten in einem anderen tschechischen Blatte den gleichen Zahlen, und zwar in folgender Aufmachung:

Ausfuhr der Schuhindustrie
Paar Lederschuhe

	1924	1925	1926
England	11,965,000	11,817,000	11,820,000
Vereinigte Staaten	6,298,000	6,503,000	5,106,000
Deutschland	3,920,000	3,571,000	2,070,000
Tschechoslowakei	2,139,000	4,512,000	6,370,000

Diese Zahlenaufmachung ist darauf angelegt um zu beweisen, daß die Tschechoslowakei im Schuhexport im Jahre 1926 von den angeführten Ländern an die zweite Stelle gerückt sei. **Die Aufmachung gibt aber ein falsches, ganz einseitiges Bild, indem in der Exportquote der Tschechoslowakei auch Nicht-Lederschuhe mit angegeben sind.**

Bei den Angaben für Deutschland dagegen sind nur die wirklichen Lederschuhe berücksichtigt, die Schuhe aus Tuch, Filz usw., und selbst die Hausschuhe hat man fortgelassen. Unter Einrechnung dieser Schuhgattungen hat Deutschland im Jahre 1926 in Wirklichkeit eine Gesamtschuhausfuhr von 7,143,841 Paar Schuhen zu verzeichnen gehabt! In der tschechischen Statistik sind also gerade die Nicht-Lederschuhe auszuscheiden, wenn richtige Vergleiche gezogen werden sollen.

Wo der Artikel der „Prager Presse" eigentlich hinaus will, ist aus den weiteren „Schlußfolgerungen" zu ersehen, in denen er sich ergeht. Richtig ist, daß der tschechische Schuhexport insbesondere von einer Großfirma ausgehend, auch nach Deutschland sich schoben hat. Wichtig wäre zunächst allerdings, zu wissen, wieviel davon auf Lederschuhwerk, und wieviel auf sonstiges Schuhwerk entfällt. Allen Fachleuten ist bekannt, daß die tschechische Ausfuhrsteigerung sich zum großen Teil auf gewöhnliche Ware bezieht, nicht aber auf hochwertiges Qualitätsschuhwerk. Deshalb kann die Angabe des tschechischen Blattes, daß der Durchschnittspreis der tschechischen Ware 7 Schilling betrage, und zwar sogar einen Schilling weniger als in England, nicht imponieren. Deutsche Fachleute, die die tschechische Ware und ihren Preis unterschätzen, haben bisher immer feststellen können, daß die deutschen Firmen, die die gleichen Qualitäten herstellen, auf alle Fälle mit den gleichen Preisen aufwarten.

Exportziffern der Schuhindustrie

Für die Beurteilung von Außenhandelsfragen sind die statistischen Angaben über den Außenhandel von Wichtigkeit. Nicht selten trifft man aber auch auf diesem Gebiete in der öffentlichen Erörterung darauf, daß gewisse Statistiken im Sinne bestimmter Interessentenkreise besonders zugestutzt werden. Das ist zum Beispiel festzustellen bei Artikeln, wie sie in betreff der Schuhausfuhr der Tschechoslowakei in letzter Zeit in der tschechoslowakischen Presse erschienen sind.

Die Zeitung „Schuh und Leder" (Berlin) stimmt in ihrer Nummer 176 vom 27. Juli auf einen Artikel der „Prager Presse" Bezug, der sich bezüglich der tschechischen Schuhausfuhr gegenüber anderen Ländern Vergleiche erlaubt, hinter die ein großes Fragezeichen gesetzt werden muß. Der Artikel der Prager Zeitung macht es sich zunächst zur Aufgabe, den Schuhexport der Tschechoslowakei besonders groß erscheinen zu lassen. Wir begegneten in einem anderen tschechischen Blatte den gleichen Zahlen, und zwar in folgender Aufmachung:

Ausfuhr der Schuhindustrie
Paar Lederschuhe

	1924	1925	1926
England	11,965,000	11,817,000	11,820,000
Vereinigte Staaten	6,298,000	6,503,000	5,106,000
Deutschland	3,920,000	3,571,000	2,070,000
Tschechoslowakei	2,139,000	4,512,000	6,370,000

Diese Zahlenaufmachung ist darauf angelegt um zu beweisen, daß die Tschechoslowakei im Schuhexport im Jahre 1926 von den angeführten Ländern an die zweite Stelle gerückt sei. **Die Aufmachung gibt aber ein falsches, ganz einseitiges Bild, indem in der Exportquote der Tschechoslowakei auch Nicht-Lederschuhe mit angegeben sind.**

Bei den Angaben für Deutschland dagegen sind nur die wirklichen Lederschuhe berücksichtigt, die Schuhe aus Tuch, Filz usw., und selbst die Hausschuhe hat man fortgelassen. Unter Einrechnung dieser Schuhgattungen hat Deutschland im Jahre 1926 in Wirklichkeit eine Gesamtschuhausfuhr von 7,143,841 Paar Schuhen zu verzeichnen gehabt! In der tschechischen Statistik sind also gerade die Nicht-Lederschuhe auszuscheiden, wenn richtige Vergleiche gezogen werden sollen.

Wo der Artikel der „Prager Presse" eigentlich hinaus will, ist aus den weiteren „Schlußfolgerungen" zu ersehen, in denen er sich ergeht. Richtig ist, daß der tschechische Schuhexport insbesondere von einer Großfirma ausgehend, auch nach Deutschland sich schoben hat. Wichtig wäre zunächst allerdings, zu wissen, wieviel davon auf Lederschuhwerk, und wieviel auf sonstiges Schuhwerk entfällt. Allen Fachleuten ist bekannt, daß die tschechische Ausfuhrsteigerung sich zum großen Teil auf gewöhnliche Ware bezieht, nicht aber auf hochwertiges Qualitätsschuhwerk. Deshalb kann die Angabe des tschechischen Blattes, daß der Durchschnittspreis der tschechischen Ware 7 Schilling betrage, und zwar sogar einen Schilling weniger als in England, nicht imponieren. Deutsche Fachleute, die die tschechische Ware und ihren Preis unterschätzen, haben bisher immer feststellen können, daß die deutschen Firmen, die die gleichen Qualitäten herstellen, auf alle Fälle mit den gleichen Preisen aufwarten.

Arbeiterinnen-Rundschau

Den Frauen

Euer ganzes Schicksalsweben
ist: Für andre Menschen leben,
niemals dürft ihr müde sein.

Reißt der Tod wo eine Lücke
springt ihr ein, die ihr die Brücke
seid zu einem höhern Sein.

Darum wollen wir uns neigen
vor euch Frauen, vor dem Schweigen,
das euch trug in unser Sein.

Erich Grisar.

Erweiterung des gesetzlichen Mutterschutzes

Im Reichstage wurde am 7. Juli als Vorläufer des Arbeitsschutzgesetzes das **Gesetz über Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft** angenommen, mit dem wir uns im „Schuhmacher" Nr. 11 und 16 kritisch beschäftigt hatten. Das nunmehr angenommene, mit dem 1. August 1927 in Kraft tretende Gesetz kann als ein weiterer Schritt nach vorwärts angesehen werden, obschon es doch noch manche bedenkliche Lücke aufweist.

Durch die Annahme des Gesetzes werden die Bestimmungen über gesetzliche Wochenhilfe vom 1. Oktober 1926 durch folgende neuen Bestimmungen ergänzt:

„Weibliche Arbeitnehmer, die der **Krankenversicherungspflicht** unterliegen, sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen werden. **Sie dürfen binnen 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.** Während weiterer 6 Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert sind. Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Weibliche Arbeitnehmer, die schwanger sind oder stillen, sind **nicht verpflichtet, über die im Betriebe oder in der Betriebsabteilung regelmäßig bestehende Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.** (Kein Zwang zu Ueberstunden!) Weiblichen Arbeitnehmern, die stillen, ist auf Verlangen während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben Stunde oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben; eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt. (Also keine Lohnkürzung!)

In einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Niederkunft ist eine **Kündigung des Arbeitgebers unwirksam.** Sind weibliche Arbeitnehmer bei Ablauf dieser Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere 6 Wochen. Ist auf einen Zeitpunkt gekündigt, der in die in Satz 1 und 2 bezeichnete Frist fällt, so ruht der Lauf der Kündigungsfrist bis zum Ablauf dieser Frist. Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Beschäftigung in Betrieben der See- und Binnenschiffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt, einschließlich der Nebenbetriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitsschutzgesetz fallen. Sie gelten ferner für Familienbetriebe, sowie für Arbeitnehmer, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind."

Arbeitgeber, die dem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, haben Geldstrafen zu gewärtigen, bei erneutem vorsätzlichen Zuwiderhandeln außer Geldstrafen Gefängnis bis zu sechs Monaten. (§ 5)

Mit Hilfe dieses Gesetzes wird nach den Beschlüssen von Regierung und Reichstag das Washingtoner Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft ratifiziert werden.

Vergleicht man nun den Inhalt des Washingtoner Abkommens mit der Neuregelung unseres gesetzlichen Mutterschutzes, so bleibt doch die Frage offen, ob das zur Zeit bei uns gezahlte Wochengeld, das im Durchschnitt nur 60 Prozent des Arbeitsverdienstes beträgt, als eine Unterstützung angesehen werden kann, die ausreichend ist, um Mutter und Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten. Wir wagen es stark zu bezweifeln, und wir werden daher unseren Kampf fortsetzen, bis der schwangeren Arbeiterin der entgehende Arbeitsverdienst voll vergütet wird. Erst wenn das erfüllt und wenn die einzelnen Länder Deutschlands dem **Beispiel Sachsens** folgen, **besondere Mittel** zur Fürsorge der Schwangeren bereitstellen, können wir von einem wirksamen gesetzlichen Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz sprechen.

Die Bürgerblockmehrheit hat wieder eine Bestimmung in das Gesetz hineingebracht (§ 1), wonach die in der **Landwirtschaft tätigen Frauen** und die weiblichen **Hausangestellten** von dem neuen Gesetz nicht erfaßt werden. Es läßt sich wirklich kein vernünftiger Grund dafür finden, warum dieser soziale Schutz nicht auch diesen Gruppen gewährt werden soll. Man hat nun wiederum die Großagrarier mit einer besonderen Begünstigung bedacht. Dem Reichsarbeitsminister ist das Recht eingeräumt, das Gesetz durch Verordnung weiter auszudehnen. Hoffentlich wird auf diesem Wege das von der Bürgerblockmehrheit angesprochene Unrecht wieder gut gemacht.

Sozialdemokratischer Erfolg in Sachsen betr. Schwangerenfürsorge

Die Frage des Schutzes der schwangeren Arbeiterinnen bildete schon mehrere Male den Gegenstand zur lebhaften Erörterung im Sächsischen Landtage.

Wir entnehmen nun dem „Sächsischen Volksblatt" die Mitteilung, daß ein Minderheitsantrag des Genossen Max Müller (Mittweida) am 14. Juni im Plenum wie folgt zum Beschluß erhoben worden ist:

„Einstellung von einer Million Mark in den Haushaltsplan, die es ermöglicht, an von der Krankenversicherung erfaßte Arbeiterinnen im Freistaat Sachsen, die entbunden und acht Wochen vor der Niederkunft die Arbeit aufgegeben haben, eine besondere Beihilfe von 2 Mark für jeden Kalendertag der Nichtarbeitszeit bis zur Niederkunft zu gewähren."

Mit diesem Beschluß, der gegen die Stimmen der Rechtsparteien und der Demokraten angenommen worden ist, ist ein schon in unseren Forderungen erwähnter Ausgleich geschaffen, der es den schwangeren Arbeiterinnen ermöglicht, ohne großen Verdienstausfall für die Zeit von acht Wochen vor der Niederkunft der Erwerbsarbeit fernzubleiben. Gerade aus Sachsen hallten sich die Klagen, daß die Durchführung der Schutzbestimmungen an dem bisherigen Verdienstausfall für die einzelnen schwangeren Arbeiterinnen gescheitert ist. Um so mehr begrüßen wir diesen Erfolg, der uns der Verwirklichung unserer Forderungen wieder einen Schritt näher gebracht hat. Den **übrigen Landesparlamenten,** denen unsere Forderungen bekannt sind, sei dieser **Beschluß zur Nachahmung empfohlen.**

Statistisches

Das Heiratsalter der Frauen

Eine Statistik für das Jahr 1925 gewährt einen interessanten Aufschluß über das Alter, in dem die deutschen Frauen heiraten: Danach verheirateten sich 45 Mädchen unter 16 Jahren, 881 zwischen 16 und 17, 13,000 zwischen 18 und 19, 27,000 zwischen 19 und 20, 42,000 mit 21 Jahren, 80,000 zwischen 22 und 23 Jahren, wogegen nur noch 30,000 mit 27 Jahren sich verehelichten, 16,000 mit 30 Jahren, 10,000 mit 33, 5000 mit 38 und endlich 3500 mit 39 Jahren, denen die Bräute im Alter bis zu 60 Jahren der Zahl nach nur um ein Geringes nachstehen. Das begehrteste Alter ist demnach zwischen 21 und 23 Jahren.

Aus Beruf und Industrie

Lohnkonflikt in der Schuhfabrik A.-G. in Kreuzlingen (Schweiz)

Im obengenannten Betrieb ist ein Lohnkonflikt im Gange. Fünf Akkordleser der Firma, denen wiederholt ganze Arbeitspartien zur Neubearbeitung zurückgewiesen wurden, ohne daß die Nacharbeit bezahlt worden wäre, kamen aus diesem Grunde die Arbeit nieder. In überfüllten Versammlungen stellte sich die Belegschaft auf die Seite der Ausständigen. Angebahnte Einigungsverhandlungen blieben durch das Verhalten der Firma bisher ohne Erfolg.

Noch keine Einigung in der Häuteausfuhrfrage

Auf der im Februar in München stattgefundenen Tagung der Internationalen Gerbervereinigung hatte es den Anschein, als ob die Lederfabrikanten aller Länder für einen freien unbehinderten Handelsverkehr in Häuten und Fellen sich verwenden wollten. Die am 14. Juli in Prag stattgehabten erneuten Verhandlungen von Vertretern deutscher und tschechoslowakischer Lederindustrieller unter Teilnahme von Delegierten beider Regierungen sowie von Vertretern der österreichischen Lederindustrie brachten in der Frage der Häuteausfuhrzeugnisse jedoch keine bindenden Beschlüsse. Die Tschechen waren vielmehr dazu aber, Bedingungen zu stellen, so u. a. auch **die Bedingung, daß die bisherigen deutschen Zölle auf Schuhwaren nicht erhöht werden dürften.** — Die „Schuhfabrikanten-Zeitung" bemerkt dazu:

„Es muß wirklich eigenartig anmuten, wenn ein Land, das sich andauernd als unzuverlässiger Partner bei internationalen Abmachungen und als Dumping-Konkurrent erwiesen hat, nunmehr auch noch die Dreistigkeit besitzt, derartige Bedingungen zu stellen, die für die deutsche Schuhindustrie selbstverständlich indiskutabel sind."

In der Frage der Freiheit des Handelsverkehrs für Häute und Felle, die in der Vorkriegszeit als selbstverständlich galt, nimmt die tschechoslowakische Lederindustrie allerdings eine sonderbare Ausnahmestellung ein.

Die Beendigung der Aussperrung in Norwegen

Bekanntlich wurde über einen Teil der norwegischen Arbeiter bereits am 12. Februar die Aussperrung verhängt, weil sie in angebotene Versicherungen nicht einwilligten. Auch die Arbeiter der Schuhindustrie wurden später in die Aussperrung einbezogen. Die Regierung ging schließlich dazu über, das Gesetz über verbindliche Schiedssprüche bei Arbeitskonflikten durchzudrücken. Die Arbeitgeber benutzten die durch die Annahme des Gesetzes geschaffene Lage dazu, am 7. Mai mitzuteilen, daß die Aussperrung aufgehoben sei und daß die Arbeit am 9. Mai, soweit es „die betriebstechnischen Rücksichten gestatten", und zwar zu den vor der Aussperrung geltenden Löhnen wieder aufgenommen werde. Dies geschah ohne Verhandlung mit den betreffenden Arbeiterorganisationen. Die Unternehmer hofften, unter den Arbeitern, die zwei Wochen hindurch die Opfer des Arbeitskampfes getragen hatten, Uneinigkeit hervorzurufen. Die Landesorganisation sprach sich indessen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit aus, und die Arbeiter leisteten diesem Beschlusse Folge und ließen die Arbeit liegen, was dann wieder dazu Veranlassung gab, daß der Reichsvermittler eingriff, mit dem Ergebnisse, daß die Arbeit am 11. Mai wieder aufgenommen wurde, aber zu den Bedingungen, welche die Arbeiterorganisationen beim Abschlusse einer Aussperrung im voraus durchgesetzt haben und nach welchen, bevor neue Arbeiter eingestellt werden durften, zuerst diejenigen eingestellt werden mußten, die am Konflikt beteiligt waren. Die brennende Frage in Norwegen ist nun die, welches das Ergebnis des Schiedsspruches des aufgezwungenen „Schiedsgerichts" sein wird. Die norwegische Landesorganisation der Gewerkschaften hat nämlich beschlossen, als Protest gegen das arbeiterfeindliche, reaktionäre Schiedsgerichtsgesetz keinen Gewerkschafts bzw. Arbeitervertreter in das Zwangsschiedsgericht zu entsenden.

Für die Schuhindustrie selbst ist am 21. Mai in einem Zwangs-Schiedsverfahren ein Schiedsspruch gefällt worden. Die Löhne wurden um 15 Prozent herabgesetzt. Damit sind die Unternehmer mit ihrer Forderung einer Lohnreduktion von 25 Prozent zwar nicht durchgedrungen, jedoch beträgt die Kürzung 4,4 Prozent mehr, als dem Rückgang des Lebenshaltungsindex entspricht. Aber auch die Ferien wurden herabgesetzt von 12 auf 8 Tage, so daß der Urlaub der Schuhmacher jetzt der gleiche ist wie in anderen Industrien.

Von den Häute-Auktionen

Nachdem im Juni eine stabilere Preistendenz auf den deutschen **Häute-Auktionen** Platz gegriffen hatte, hat im Juli auf dem Hautemarkt eine Haussebewegung eingesetzt. Bekanntlich gibt es kaum einen anderen Zweig der Rohstoffwirtschaft, wo die Verkäufer die Preispolitik so beeinflussen wie auf dem Häutegebiet und wo die Spekulation sich verderbenbringend bemerkbar macht. Angezogen haben auf den letzten Auktionen bei den **Großviehhäuten** die leichten und schweren Gewichte, die mittleren Gewichtsklassen weniger. Norddeutsche Ochsenhäute mit Kopf bis zu 24 Pfund notierten teilweise bis zu 1.*M* pro Pfund. Im Durchschnitt wird ein Preisaufschlag bis zu 10 Prozent gemeldet. Der Preisauftrieb wird dadurch beeinflußt, daß auch auf den ausländischen Auktionen und auf den überseeischen Märkten die Preise angezogen haben. Insbesondere sollen umfangreiche russische Hautekäufe auf dem internationalen Markt die Situation verschärft haben. Eine Preissteigerung ist auch bereits auf dem **Ledermarkt**, auf welchem sich übrigens ein reger Bedarf bemerkbar macht, eingetreten. Die Kölner Lederbörse vom 20. Juli verzeichnet als Großhandelspreise aus erster Hand erste Sortimente u. a. folgende Preisangaben: Eichenlohgegerbte rhein. Schollenhälften pro Kilo 4.80—5.55 .*M*, Kernstücke 4.10—4.50 .*M*, Zahnbackleder, Hälften, 4.10—4.70 .*M*, Kernstücke 5.90—6.55 .*M*, Bildbackleder, Hälften, 3.75—4.20 .*M*, Kernstücke 5.20—6.50 .*M*, Halle 2.95—3.80 .*M*, Rindsboxkalb, schwarz pro Quadratfuß 1.35—1.45 .*M*, desgleichen farbig 1.72—1.87 .*M*, Borkalk, schwarz 1.75—1.95 .*M*, farbig 2.15—2.40, Roßchrobleder schwarz 0.95—1.10 .*M*, Bachelten, gewöhnliche Sorten 10.50—13.50 .*M*.

Neueste Erfindungen aus der Schuh- und Lederbranche

Mitgeteilt vom Patentbureau Firma Ing. Müller & Co., G. m. b. H., Leipzig, Härtelstr. 14. — Spezialbureau für Erfindungsangelegenheiten.

Gebrauchsmuster:

394,890. **Cäsar Bischoff**, Zwickau, Post Gr. Pölzig. **Auswechselbarer Absatz.** 395,029. **Heinrich Matthes**, Hannover, Altenfriedhofstraße 30. **Auswechselbare Absatzunterlagen für Schuhe u. dgl.** 395,114. **Over Near Heel Co. Ltd.** Glasgow, Grafschaft Lanarkshire. **Absatzunterlagen für Schuhe.** 395,182. **Gerhard Lehmann**, Halle a. d. S., Grafenstraße 20. **Auswechselbare Gummiabsätze.** 394,718. **Christian Lüthje**, Rendsburg, Bahnhofstraße 3. **Elektrischer Wärmeofen für Schuhmacherhandwerkzeuge.** 395,036. **Reinh. Zawadzhauer**, Berlin Zeuthen, Zeltowstraße 5, und **Emil Moikentin**, Berlin SW 11, Bernburger Straße 15. **Vorrichtung zum Auswechseln von Absatzeinlagen an Schuhwerk aller Art.** — 395,065. **Firma Clemens Franz**, Rodalben, Pfalz. **Zierschuh mit Kreppsohle.** — 395,080. **Erwin Dolmann**, Altstadt b. Stolpen i. Z. **Verbindungsteil für Gummiabsätze.** 394,125. **Heinz Albert**, Eiberfeld, Wetter Allianz Straße 18. **Auswechselbarer Schutzblatt und Zehe.** — 394,325. **Alois Brandorf**, Pausa i. V. **Gummiüberschuh.** — 394,345. **Joseph Mah**, Frankfurt a. M., Hermannstraße 11. **Schuheinlage mit luftzeitlichem Zehenkörper.** — **Neuen Anmeldung von Erfindungen erteilt das Patentbureau Ing. Müller & Co., Leipzig, unseren Abonnenten Rat und Auskunft kostenlos.**

50 Jahre Patentgesetz

Von Patentanwalt Dr. Ing., Dipl. Ing. **Heinrich Goldbeck**, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 5.

Anläßlich des fünfzigjährigen Bestehens des deutschen Patentgesetzes werden in diesen Tagen Festsitzungen des Reichspatentamtes sowohl wie der einer Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes dienenden Verbände und Vereine veranstaltet.

Das Patentgesetz hat sich als das einzige Mittel herausgestellt, einem Erfinder zu helfen, seine geistigen Einsätze der Allgemeinheit zu offenbaren. Früher hat manger Erfinder sein Idee mit ins Grab genommen, weil er keinen Anreiz fand, weil er keine Möglichkeit hatte, die Idee wirtschaftlich auszuwerten. Heute wird ihm seine Erfindung von Staats wegen für einen bestimmten Zeitraum monopolisiert, d. h. er erhält hat das ausschließliche Recht der Nutzung.

An der

Schuhwerk, Zehwerk aus verschiedenem Material, Schalt- und Gamaschenfutteral, Gummizusatzteil, Faltenschuhe, Ueberschuhe, Zehwerk mit Gesundheitseinrichtungen, Rahmenschuhwerk, Zehwerk nach verschiedenen Herstellungsverfahren, Zehen und Ablage für Zehwerk, Oberleder, Zwölfe, Klappen und sonstige Einzelteile für Schuhwerk, Zehwerk und Schnürverschlüsse, Schuhbeschläge, Sporen, Maschinen und Werkzeuge zur Herstellung von Schuhwerk

behandelnden Klasse werden jährlich etwa 625 Erfindungen gemacht.

Die Zahl der in der gleichen Klasse angemeldeten Gebrauchsmuster beträgt für das Jahr 1926 979, die Zahl der Warenzeichenanmeldungen 3467; von diesen 346 haben 196 zur Eintragung eines Warenzeichens geführt. Verband-zeichenanmeldungen zum internationalen Register sind in jenem Jahre, wahrscheinlich in Unkenntnis der geltenden Vorteile, im Jahre 1926 nur drei erfolgt. Erfinder sind den Leiern unseres Blattes zu Auskünften in Erfindungsangelegenheiten gern kostenlos zur Verfügung.)

Erwerbslosen-Fürsorge

Krankenunterstützung bei Erwerbslosigkeit

Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung verbleibt den wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausscheidenden Versicherten, die in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, **wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.** Es war nun bisher strittig, ob den nach § 20 der VO. über Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinde bei einer Krankenkasse versicherten Erwerbslosen irgendwelcher Anspruch gegenüber der bisherigen Kasse (es kann sich auch um eine und dieselbe Kasse handeln) auf Grund des § 214 RVO. zustehe.

Das Reichsversicherungsamt hat nun grundsätzlich dahin entschieden (Ia K 210/26, „Amtl. Nachr." 1927 S. 324 ff.):

„Soweit die Regelleistungen der Krankenkasse, bei welcher der Arbeitnehmer vor seiner Erwerbslosigkeit versichert war, die Leistungen übersteigen, die ihm auf Grund des § 21 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge . . . zustehen, bleibt sein Anspruch auf Zahlung des Unterschieds nach § 214 RVO. bestehen."

Gegen die entgegengesetzte Auffassung wendet sich die Entscheidung mit folgenden Worten: „. . . Der Anspruch gegen die „andere Kasse" ist in dem Umfange ausgeschlossen, als er zu einem sachlich ungerechtfertigten Doppelbezug führen würde. Im übrigen besteht er nach Maßgabe des § 214 RVO. neben dem Anspruch nach der VO. über Erwerbslosenfürsorge. . . . Denn § 214 RVO. gibt den Erwerbslosen gerade den **Anspruch auf die Regelleistungen** seiner bisherigen Pflichtkasse, und die vorhergehende Versicherung **nach der VO. über Erwerbslosenfürsorge, die ein Schutzgesetz zugunsten des Erwerbslosen darstellt,** kann im Zweifel nicht dahin führen, daß der Erwerbslose sich nunmehr schlechter steht, als wenn ihm lediglich die Leistungen nach § 214 RVO. zustünden . . ."

d.

Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung

Bedenkliche Praktiken

Bekanntlich hatte sich im Anschluß an den großen englischen Streik, gestützt durch einige englische Gewerkschaftsführer, ein sogenanntes Einheitskomitee gebildet, das sich die Aufgabe stellte, einen Weg zu suchen, die im IGB. vereinten Gewerkschaften und die russischen einander näher zu bringen. Wir berichteten bei dieser Einheitsbewegung insbesondere die **Erörterung der Fragen** — worauf es nämlich ankommt — **ob es angängig ist, daß die Gewerkschaftspolitik eines Landes sich fortgesetzt durch politische Parolen außenstehender Stellen Störungen gefallen lassen soll.** Wir mußten vielmehr die Wahrnehmung machen, daß von dieser Seite die kommunistische Parolenpolitik immer wieder in Wort und Schrift gedeckt worden ist.

An Belgien ist unter den Trägern dieser Einheitsidee nun selbst eine Spaltung eingetreten. Indem eine Gruppe derselben sich weigert, ein bloßes Werkzeug der Russen zu sein, wirft ein von **Dr. Marteaux** und **Frans Libaers** unterzeichneter, an den Zekretär des Russischen Gewerkschaftsbundes (Bureau für die Verbindungen mit den Gewerkschaften im Ausland) gerichteter Brief neues Licht auf den Zweck der Einheitsbewegung. Es wird darin der Empfang von insgesamt Frs. 527,193 bestätigt und um die letzte Rate der insgesamt von den Russen gezeichneten Frs. 800,000 gebeten.

Ueber die Verwendung dieses Geldes, das für ein Gewerkschaftshaus der Transanzahlen bestimmt ist, schreibt des Tsaan des Belgischen Gewerkschaftsbundes „Le mouvement syndicale Belge" u. a.: „Natürlich haben wir nicht die Absicht, die Persönlichkeit von Marteaux und Libaers in Frage zu ziehen. Wir kennen diese Genossen und wissen, daß sie, obwohl sie in Fragen der Methoden und Taktik nicht unserer Ansicht sind, das gleiche Ziel verfolgen wie wir. Die Befreiung des Proletariats. Wir müssen uns jedoch noch einmal fragen, ob man den Interessen der belgischen Arbeiterklasse dient, indem man an die russischen Organisationen appelliert, **um hier in Belgien Gewerkschaftshäuser zu gründen,** die, ob man es nun leugnet oder nicht, ihrem Charakter und auf alle Fälle ihrer Etikette nach kommunistische Stellen sind, die sich — wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen — den von und für die belgische Arbeiterklasse geschaffenen Werken unseres Landes entgegenstellen. Im vorliegenden Falle sind im Hause der Transanzahlen nur Organisationen untergebracht, die kommunistisch sind oder der „Einheitsbewegung" anhängen. Man empfindet demnach auf seiten der Minderheit das Bedürfnis, für die Bureaus der Organisationen, die die Ansichten der Mehrheit der Gewerkschaften Belgiens nicht teilen, spezielle Häuser zu bauen. Man spaltet die belgische Arbeiterklasse damit ohne Zweifel in zwei Teile, die Rechte und die Linke, und zwar unter dem Vorwand, daß man das Ziel der Einheit verfolgt. Wir glauben, daß diese Kampfmethoden der Gewerkschaftsbewegung schaden. Es wird damit in den proletarischen Organisationen der Keim der Uneinigkeit gelegt. Indem man **spaltet anstatt vereint, dient man den Zwecken der Arbeitgeber und des Kapitalismus."**

Die englischen Arbeiter gegen die Hinrichtungen in Rußland

(IGB.) Eine gemeinsame Erklärung des Generalrats des Britischen Gewerkschaftsbundes und der britischen Arbeiterpartei nahm eine Resolution an, in der die außergewöhnlichen Schwierigkeiten der russischen Regierung anerkannt werden und die Ermordung des russischen Gesandten in Warschau bedauert, hingegen dagegen protestiert wird, daß als Repräsalie Personen hingerichtet werden, die an dem Mord in Warschau unschuldig sind. „Die Tatsache, daß Mord mit Mord gerächt wird, bedeutet eine Herabsetzung des Standards aller Zivilisation und kann auch Rußland nur schaden." Zum Schluß wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Rußland die Praxis der Hinrichtung von Personen aus politischen Gründen aufgeben werde.

Mitteilungen

Mainz

In diesem Jahre war es den Ortsverwaltungen in einem Fünftum mit den Betriebsräten zu verdanken, daß in den drei hiesigen Betrieben die Ferien gleichzeitig genommen werden konnten. Die meisten Maschinenen und Kollegen waren sich einig, daß, um das Zusammenarbeitsverhältnis zu sichern und die Ferien unproblematisch zu bringen, eine gemeinsame Abwesenheit veranstaltet werden sollte. Diese fand am 18. Juli statt. Bei derselben Wetter konnte eine Rheinfahrt bis St. Goarshausen und zum Auflieg nach dem Loreleyfelsen unternommen werden. Esamt besonders freute es uns, daß wir sogar Kollegen aus Kelsterbach und Chemdach in unserer Mitte begrüßen und mit ihnen die schönen Stunden der Abwesenheit verleben konnten. Alle Teilnehmer der Partie werden der stets verlebten Stunden und der gewonnenen Eindrücke noch lange gedenken.

Landsberg a. d. W. (Aufenthaltsermittlung)

Wir ersuchen die Zahlstellenleitungen und bei der Ermittlung des Aufenthalts des Kollegen Otto Sommerau, geb. 6. Januar 1922 in Zakrzobel — letzter Aufenthaltsort Storkow, Poststraße — behilflich zu sein, d. h. bei Kenntnis desselben uns die Adresse mitzuteilen. Wir hoffen, daß der Kollege Sommerau sich selbst meldet, da es sich um die Klage handelt, die er bei dem hiesigen Arbeitsgericht anhängig gemacht hat.

Die Ortsverwaltung.

Weißen i. Sa. (Zuzugswarnung)

Kollegen, die hier in Arbeit treten wollen, werden vor Verhältnissen, wie sie bei der Firma Schuhfabrik bestehen, gewarnt.

Wer haben ein Weiteren der Firma „Hanff", Inhaber Rudolf Matzenbach, dauernd Lohn- und Akkordstreitigkeiten. Am Orte befindliche tüchtige Arbeitskräfte werden nicht eingestellt, sobald sie im Gerüchte stehen, aufklärend zu wirken. Von auswärts Zugezogenen wird meist ein höherer Lohn geboten, als den hiesigen. Für diese Praxis liegt das eigene Eingeständnis des Betriebsinhabers vor. Nach kurzer Zeit sollen aber dann die „Kontrakteurlöhnen". Trotz des andauernden offenen und versteckten Widerstandes ist es uns jetzt gelungen, in dem Betrieb einen Betriebsrat zustande zu bringen, und schon klagt die Firma am Arbeitsgericht auf Unzulässigkeit der Wahl. Wir haben schon eine Klage verloren (am Gewerbegericht), da die Firma das „V" Zülpichen herausschicht. Der Betriebsratsobmann wird nun auf alle mögliche Art und Weise schikaniert. Wir wissen nicht, wielange das gehen wird. Vor vier Wochen kündigte die Firma allen Zeitlohnarbeitern, es kommt die gelernte Stepperei in Frage, für die es früher getrennen war, zeitlohn betriebsfremd Akkordlohn an. Die Akkordsätze werden seitens der Firma einfach diktiert. Im Akkordlohn ist dann die Verdienstmöglichkeit 50—60 Prozent des Mindestlohns. Dies geschah, trotzdem von den betreffenden Kolleginnen und auch von Verbandsleite die Firma auf das Unzulässige ihres Vorgehens hingewiesen worden ist. Eine Klage gegen diese Firma ist im Gange wegen dieser Akkordsätze. — Die Kolleginnen und Kollegen von auswärts werden gebeten, dies zur Notiz zu nehmen.

Literatur

Lümmel, Moderne Elektrowirtschaft. 3. Buchbeilage zu den Urania, Kulturpolitischen Monatsheften über Natur und Gesellschaft, Jahrg. III. **Einzelpreis: Broschiert 1.50 .*M*, in Ganzleinen gebunden 2 .*M*.** Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Auf 32 Seiten legt der bekannte Verfasser **allgemeinverständlich hier dem Leser alles über Elektrowirtschaft,** was modern und wichtig ist.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Vom 31. Juli bis 6. August 1927 ist der **32.** Beitrag fällig.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg.
Verlag: Zentralverband der Schuhmacher (J. Simon), Nürnberg, Essenweinstraße 1.

ANZEIGEN

Die Stelle eines Ortsbeamten

ist in unserer Zahlstelle neu zu besetzen. Derselbe muß mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein, aktive Betätigung in der Arbeiterbewegung nachweisen können und über rednerische und organisatorische Fähigkeiten verfügen. Bewerbungen können bis 24. August unter Beifügung eines kurzgefaßten Lebenslaufs und einer Abschrift über die Aufgaben eines Ortsbeamten an die Adresse der Zahlstelle eingereicht werden.

Zahlstelle Pirmasens

Wie werde ich Modelleur?

Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der bekannten **Spezial-Modellfachschule**

J. Kröner, Bamberg (Bayern)

Gründliche praktische Ausbildung von Berufsmodelleuren der Schuh- und Schäftefabrikation. — Zwei Modellgrundmaschinen vorhanden. Informe, sowie sämtliche Modellen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden. Eintritt jeden 1. und 15. des Monats. Prima Referenzen. Prospekt gratis. — Die Bayerische Fachschule ist einzig in ihrer Art.

Bei Anfragen Rückporto beifügen

Reine Maschinenabteilung!

In jedes Arbeiterheim gehört die politische Arbeiterpresse!

Der Schuhindustrielle

Das Fachblatt für den Schuhmacher ist das beste Inserationsorgan für Werbezwecke. Verlangen Sie Probenummer gratis

H. Franke, Artern 17

Arbeiter! Versichert euch nur bei der Volksfürsorge!

Perfekter

Sohlenbeschneider und Doppler

bei dauernder Beschäftigung **per sofort gesucht**

Alfred Gallfuß, Schuhfabrik, Berlin S 59

Kottbuser Damm 79

Tüchtiger

Rgo-Schuhmacher

für Maß- und Reparatur in Arbeit gesucht. Es kommt nur erste Kraft, welche in neuzeitlich modernen Betrieben maschinenfest gearbeitet hat und die Kundschaft bedienen kann, in Frage. Ausführliche Angebote mit genauen Angaben der bisherigen Tätigkeit und Lohnforderung erbeten unter **B 600** an die Exp. der Zeitung

Perfekte

Maschinenzwicker und Stepperinnen

zum Eintritt per sofort gesucht

Adolf Dieringer & Cie.

Schuhfabrik